

## Beteiligung der Ämter sowie der Öffentlichkeit zur Bebauungsplan Nr. 6 „Zandershäger Weg“ Stadt Richtenberg, Entwurf

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen Beteiligung der Öffentlichkeit 18.04.2022 – 16.05.2022 und Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 06.04.2022

Stand: Juni 2022

If. Nr.	Dienststelle	Datum	Stellungnahme	Abwägung
	Amt für Raumordnung und Landesplanung Frau Wächter 0383451493920	06.05.2022	mit dem o. g. Vorhaben beabsichtigt die Stadt Richtenberg, die planerischen Voraussetzungen für ein Wohngebiet am südöstlichen Stadtrand zu schaffen. Im Geltungsbereich (0,7 ha) des BPlans Nr. 6 wird ein reines Wohngebiet festgesetzt. Das städtebauliche Konzept sieht vor die die bisherige Wohnbebauung im westlichen Abschnitt im Bestand zu sichern und auf der angrenzenden Grünfläche vier Bauplätze für Wohnhäuser zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan stellt den Planbereich als Wohnbaufläche dar. Franzburg / Richtenberg ist nach Planungsziel 3.2.4 (1) RREP VP eines der Grundzentren im Ländlichen Raum. Zentrale Orte sind nach Planungsziel 4.1 (3) RREP VP Schwerpunkte der Wohnbauflächenentwicklung. Aus raumordnerischer Sicht handelt es sich bei der Planung um eine städtebauliche Verdichtung der bestehenden Siedlungsstrukturen. Das Vorhaben entspricht der landesplanerischen Zielsetzung einer auf die Innenentwicklung ausgerichteten Orts- und Siedlungsentwicklung gemäß 4.1 (5) Landesraumentwicklungsprogramm M-V (LEP M-V, 2016) sowie der regionalplanerischen Vorgabe, dass die Ausweisung neuer Wohnbauflächen in Anbindung an bebaute Ortslagen zu erfolgen hat (Ziel 4.1 (4) RREP VP). Der Bebauungsplan Nr. 6 „Zandershäger Weg“ der Stadt Richtenberg ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
	Bergamt Stralsund Frau Günther 03831 /61 21 0	02.05.2022	die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 „Zandershäger Weg“ der Stadt Richtenberg berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund. Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Greifswald Frau Stoldt	05.05.2022	die oben genannte Unterlage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt Greifswald überprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Zandershäger Weg“ der Stadt Richtenberg kein Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, so dass unsererseits hierzu weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen sind. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Verfahrensgebiet forst- oder landwirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, nicht durch das Staatliche Bau- und Liegenschaftsamt Greifswald verwalteten Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt ist. Auf eine weitere Beteiligung des Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamtes Greifswald im Planungsverfahren wird verzichtet.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
	Straßenbauamt Neustrelitz Herr Wojtek 03831 274-328	19.04.2022	Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 06.04.2022 zur o.g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen: Zu dem Entwurf des Bebauungsplan Nr. 6 "Zandershäger Weg" der Stadt Richtenberg sind aus straßenbaulicher und verkehrlicher Sicht keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Diese Stellungnahme bezieht sich auf den straßenbaulichen und verkehrlichen Bereich der Straßen des überörtlichen Verkehrs, die in der Verwaltung des Straßenbauamtes stehen	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V Kathrin Fleisch 03843/777-134	05.05.2022	Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 06.04.2022 keine Stellungnahme ab. Um weiteren Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten zu vermeiden, bitte ich Sie, von einer Zusendung des Ergebnisses der Prüfung meiner Stellungnahme mit einem Auszug aus dem Protokoll der Beschlussfassung der Gemeinde abzusehen.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern Frau Kostka 03831 / 696 - 1097	26.04.2022  12.05.2022	Stellungnahme Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde Durch die o.g. Planung werden agrarstrukturelle Belange berührt. Die betroffenen Ackerlandflächen haben keine hohen Bodenwertigkeiten von über 50 Bodenpunkten. Ich bitte den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb in die Planung einzubeziehen. Aktuelle Flurneuordnungsverfahren sind nicht betroffen. Zu naturschutzrechtlichen und Umwelt-Belangen ergeht die Stellungnahme regelmäßig gesondert.  Aus Sicht der durch mich zu vertretenden Belange der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden nehme ich zu der Planänderung wie folgt Stellung: 1. Wasserwirtschaft: Die EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) stellt den Mitgliedstaaten das Ziel, innerhalb realisierbarer Zeiträume einen „guten Zustand“ der Gewässer herzustellen. Gemäß dieser Richtlinie und den in der Folge erlassenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes M-V hatte die Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes bis Ende 2009 Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Erreichung der Umweltziele in den Gewässern Mecklenburg-Vorpommerns. Die Fortschreibung für den dritten Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 wurde 2021 durchgeführt. Mit Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger Nr. 54/2021 vom 20. Dezember 2021 (AmtsBl. M-V/ AAZ. 2021 S.641) wurden die das Land M-V betreffenden Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten (FGE) Elbe, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene zur Umsetzung der WRRL für den dritten Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 für behördenverbindlich erklärt (§ 130a Absatz 4 Landeswassergesetz (LWaG) M-V). Das Projektgebiet befindet sich in der FGE Warnow/Peene in der WRRL-Planungseinheit Peene und hier im Bearbeitungsgebiet der Bewirtschaftungsvorplanung Trebel. Ca. 500 m südlich des Plangeltungsbereiches	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>

**Beteiligung der Ämter sowie der Öffentlichkeit zur Bebauungsplan Nr. 6 „Zandershäger Weg“ Stadt Richtenberg, Entwurf**

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen Beteiligung der Öffentlichkeit 18.04.2022 – 16.05.2022 und Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 06.04.2022

Stand: Juni 2022

If. Nr.	Dienststelle	Datum	Stellungnahme	Abwägung
			<p>verläuft der WRRL-berichtspflichtige Schleusengraben/ Zandershäger   Graben (Wasserkörper TREB-0800), der in den ebenfalls WRRL-relevanten Richtenberger See (WK-Nr. 1300000) einmündet. Laut Unterlagen sollen mit dem hier in Rede stehenden Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines reinen Wohngebietes geschaffen werden. Es ist geplant, das überschüssige Niederschlagswasser der Grundstücke in einen östlich des Plangebietes verrohrten Graben einzuleiten. Angaben, in welche Vorflut der verrohrte Graben anschließend entwässert, werden nicht gemacht. Hinsichtlich einer möglichen Einleitung von Niederschlagswasser in den Schleusengraben/ Zandershäger Graben wird auf die Einhaltung der Artikel 1 und 4 der EG-WRRL hingewiesen, die jede nachteilige Änderung des Zustandes eines Oberflächengewässers (Verschlechterungsverbot) untersagen, wobei alle Oberflächengewässer zu schützen, zu verbessern und zu sanieren sind, mit dem Ziel, einen guten Zustand der Oberflächengewässer (Zielerreichungsgebot) zu erreichen. Nach meiner fachbehördlichen Einschätzung lässt die derzeitige Datenlage eine abschließende Prüfung des Vorhabens hinsichtlich der Konformität mit der EG-WRRL und den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG nicht zu. Eine abschließende Stellungnahme seitens des StALU Vorpommern hinsichtlich der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Umweltzielen der EGWRRL kann erst bei Vorlage von konkreten Aussagen/ Angaben zur Niederschlagswasserentsorgung erfolgen. Im Weiteren werden von dem Vorhaben keine in der Zuständigkeit des STALU VP befindlichen wasserwirtschaftlichen Anlagen sowie weitere, durch das STALU VP zu vollziehende wasserbehördliche Entscheidungen berührt.</p> <p>2. Altlasten, Boden und Naturschutz: Belange, die durch mein Amt zu vertreten sind, werden nicht betroffen. Das Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes geprüft. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen. Ferner befindet sich das Plangebiet auch nicht im Einwirkungsbereich einer solchen Anlage. Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des Abfallrechts bestehen keine Hinweise.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Im Plangebiet liegen ausreichende Grünflächen vor, um das anfallende Niederschlagswasser versickern zu können.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
	Landkreis Vorpommern-Rügen Frau Bülow 03831 357-2933	03.05.2022	<p>gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum o. 9. Bauleitplanentwurf gebeten. Als Bewertungsgrundlage haben dazu vorgelegen: - Planzeichnung (Entwurf) im Maßstab 1 : 500 mit Stand vom April 2022 - Begründung mit Stand vom April 2022 Nach erfolgter Beteiligung ergeht hierzu folgende Stellungnahme: <b>Städtebauliche und planungsrechtliche Belange</b> Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Richtenberg (Stand: 19. Juli 2006) als Wohnbaufläche und im südöstlichen Randbereich als Flächen für Landwirtschaft sowie die Bindung für Anpflanzungen und Erhaltung von Alleen ausgewiesen. In der Begründung im Kapitel 4.2 wird Bezug auf den rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Richtenberg genommen. Da die südöstlichen Teilflächen als Landwirtschaftliche Flächen dargestellt werden, sind die Aussagen der Gemeinde in der Begründung zu ergänzen. Der vorliegende Planentwurf wird gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Richtenberg entwickelt. Die Unterlagen sind hinsichtlich der Bezeichnung des Planes zu korrigieren. Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich um einen „einfachen Bebauungsplan“. Die Bezeichnung fehlt in den Unterlagen gänzlich. Diese ist jedoch durchgängig in allen Planunterlagen zu verwenden. Ohne die Bezeichnung des „einfachen Bebauungsplanes“ wird der Eindruck vermittelt, dass es sich hier um einen qualifizierten Bebauungsplan handelt, was jedoch nicht der Fall ist. Im Weiteren verweise ich auf die folgende Stellungnahme der Bauaufsicht. <b>Planzeichnung/Planzeichenerklärung</b> Zur rechtssicheren Anwendung des Planes sind ergänzende Bemaßungen der Baufelder zur genauen Verortung im Plangebiet erforderlich. Die Planzeichnung ist zu ergänzen. Die Angabe der Rechtsgrundlagen auf dem Plandokument sind zu überprüfen und auf das vorliegende Planverfahren abzustellen. Nicht getroffene Festsetzungen können aus der Planzeichenerklärung entfallen. Auf der Planzeichnung fehlt die Einordnung des Plangebietes und ist zu ergänzen. Im weiteren verweise ich auf die Stellungnahme vom Kataster und Vermessung. In den Verfahrensvermerken fehlt gänzlich der Verweis auf das Einstellen in das Internet und ist zu ergänzen. Zudem weise ich darauf hin, dass das Verfahren gemäß § 245c BauGB nach der aktuellen - Gesetzeslage durchzuführen ist. Folglich ist im Verfahren auch die Neufassung der Beteiligungsvorschriften gem. §§ 3ff. BauGB (u. a. Auslegung für mindestens 30 Tage, Einstellen in das Internet) anzuwenden. Ich mache darauf aufmerksam, dass mit der aktuellen Gesetzesänderung die Vorschriften zum Umweltbericht (Anlage 1 zum BauGB) geändert wurden. In dem Verfahrensvermerk Nr. 9 wird eine falsche Gemeinde bezeichnet. Das Verfahren ist auf die vorliegende Planung abzustellen. <b>Textliche Festsetzungen</b></p>	<p><b>Der Hinweis wird berücksichtigt.</b> Die Begründung wird ergänzt.</p> <p><b>Der Hinweis wird berücksichtigt.</b> Die Bezeichnung wird angepasst.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Der Bezug der angemerkten Rechtsgrundlage zum vorliegenden Verfahren ist nicht zu erkennen.</p>

**Beteiligung der Ämter sowie der Öffentlichkeit zur Bebauungsplan Nr. 6 „Zandershäger Weg“ Stadt Richtenberg, Entwurf**

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen Beteiligung der Öffentlichkeit 18.04.2022 – 16.05.2022 und Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 06.04.2022

Stand: Juni 2022

If. Nr.	Dienststelle	Datum	Stellungnahme	Abwägung
			<p>Gemäß Pkt. 1 in Teil B - Text sind alle gemäß § 3 Abs. 1 BauNVO alle aufgeführten Nutzungen zulässig. Der § 3 Abs. 1 BauNVO bezieht sich jedoch nur darauf, dass das Reine Wohngebiet dem Wohnen dient. Aufgelistet werden die zulässigen Nutzungen nach § 3 Abs. 2 BauNVO. Ganz unberücksichtigt bleiben die Nutzungen nach § 3 Abs. 3 und Abs. 4 BauNVO. Sollten diese ausgeschlossen werden, ist dies nach § 1 Abs. 6 BauNVO festzusetzen. Der Ausschluss ist städtebaulich zu begründen. Die Begründung ist bezüglich der Festsetzungen zu ergänzen und die Rechtsgrundlagen sind in den Planunterlagen richtig zu stellen. Auch hier verweise ich auf die folgende Stellungnahme der Bauaufsicht. Da keine Festsetzungen zu der Art der Bedachung festgesetzt wurden, sind in dem Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes weiche und harte Bedachungen zulässig. Die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse, sowie die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung müssen berücksichtigt werden. Insofern ist der Löschwasserbedarf für das eingeschränkte Gewerbegebiet mit 96 m³/h sicherzustellen. Textliche Festsetzungen sind rechtseindeutig zu formulieren. Erforderliche Erläuterungen sind in der Begründung darzulegen (§ 2a BauGB).</p> <p><b>Begründung</b>                      Bezüglich der in der Begründung aufgeführten Anforderungen an die Löschwasserbereitstellung (Seite 12), sollten diese auf ihre generelle Erfüllbarkeit hin geprüft werden. Anderenfalls wäre die Vollziehbarkeit der Planung in Frage zu stellen und somit die Aufstellung des Bebauungsplans selbst obsolet.</p> <p><b>Bauaufsicht</b>                      Ein qualifizierter Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 BauGB setzt mindestens Festsetzungen über die Art und dem Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksfläche und der örtlichen Verkehrsfläche voraus. Festsetzungen zur Verkehrsfläche wurden in dem Bebauungsplan nicht getroffen. Damit handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB. Dieses ist in der Bezeichnung des Bebauungsplanes anzugeben. Als Rechtsfolgen des einfachen Bebauungsplanes können keine Bauvorhaben nach § 62 LBauO M-V errichtet werden. Vielmehr bedürfen die geplanten Vorhaben der Baugenehmigung. Im Bebauungsplan wird nach der Art der baulichen Nutzung ein reines Wohngebiet nach § 3 BauNVO in der Planzeichnung festgesetzt. Im Textteil wird auf § 3 Abs. 2 BauNVO als zulässige Nutzungen verwiesen. Soweit von § 3 Abs. 2 BauNVO nicht abgewichen wird, bedarf es keiner textlichen Festsetzung. Vielmehr sollte aber geregelt werden, ob auch die Nutzungen nach § 3 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassen oder nicht zugelassen werden können. Auch die Begründung ist hier nicht konkret genug. Für jedes zukünftige Grundstück wurden die Baugrenzen in einer Breite von 13,7 m und einer Tiefe von 18,0 m in der Planzeichnung festgesetzt. Das bestehende Wohnhaus auf dem Flurstück 489/7, Flur 1 der Gemarkung Richtenberg wird mit den bestehenden Außenwänden durch die Festsetzung der Baugrenzen eingegrenzt. Mögliche Erweiterungen werden dadurch ausgeschlossen. Für flexible Bebauung wird hier die Festsetzung eines Baufeldes parallel zum Zandershäger Weg empfohlen. Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Zahl der Vollgeschosse, der Firsthöhe und der Grundflächenzahl geregelt. Wird die Höhe baulicher Anlagen festgesetzt, so sind die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen. Bei der Festsetzung der fertiggestellten Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss handelt es sich um den unteren Bezugspunkt. Der obere Bezugspunkt der Firsthöhe ist zu definieren. Hier ist zu beachten, dass weder eine Dachform noch eine Dachneigung festgesetzt wurde. Daher sind auch neben geneigten Dächern auch Flachdächer oder Pultdächer zulässig. Dieses setzt aber die Definition der „Firsthöhe“ voraus. In der Begründung wurde dazu nichts erläutert.</p> <p><b>Wasserwirtschaft</b>                      Das Plangebiet und die geplante Ausgleichsfläche liegen außerhalb von festgesetzten oder noch festzusetzenden Wasserschutzgebieten. Oberirdische Gewässer sind im Plangebiet bzw. in dessen Nähe nicht vorhanden. Die Abwasserbeseitigungspflicht liegt nach § 40 Abs. 1 LWaG bei der Stadt Richtenberg. Das anfallende Schmutzwasser ist dem öffentlichen Schmutzwassernetz des Abwasserbeseitigungspflichtigen, der Stadt Richtenberg, nach Maßgabe der Satzung zu übergeben. Der Zandershäger Weg ist zentral erschlossen. Das anfallende Niederschlagswasser soll ebenfalls den vorhandenen Anlagen der Gemeinde mit Ableitung in ein Gewässer zugeleitet werden. Eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitstelle 10-RICHT in den Schleusengraben (Graben 24/3/12), ca. 180 m oberhalb der Einmündung in den Richtenberger See, wurde mit Datum vom 23.10.2018 erteilt (Aktenzeichen: WE 8 / 13073 / 076 / 96664 / 151 / 18). Die sich östlich des Baugebietes befindliche Leitung (DN 300) ist kein Gewässer, sondern die Ableitung zu der südlich gelegenen Einleitstelle in den Graben. Die Einleitung von Niederschlagswasser in Gewässer (oberirdische Gewässer und Grundwasser) stellen eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedürfen nach § 8 WHG einer Erlaubnis. Im Rahmen der Erschließungsplanung für die Bebauung ist seitens der Gemeinde zu überprüfen, ob die im Rahmen der Erlaubnis angegebene befestigten Flächen anzupassen sind. Grundsätzlich wird eingeschätzt, dass die Einleitung in den Graben mit direkter Vorflut zum Richtenberger See erlaubnisfähig ist. Eine Teilrückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers auf den Wohngrundstücken durch Verwertung/ Versickerung wird behördlicherseits ausdrücklich begrüßt. Eine Anzeigepflicht für Erdaufschlüsse besteht gemäß § 49 Abs. 1 WHG für Arbeiten die</p>	<p><b>Der Hinweis wird berücksichtigt.</b>                      Die Festsetzungen werden gem. dem Planwillen angepasst.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>                      Der Bezug des angemarkten Baugebietes zum vorliegenden Verfahren ist nicht zu erkennen. Ein eingeschränktes Gewerbegebiet ist nicht Inhalt des vorliegenden Vorhabens.</p> <p><b>Der Hinweis wird berücksichtigt.</b>                      Die Bezeichnung wird angepasst.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Hinweis wird berücksichtigt.</b>                      Die Festsetzungen werden gem. dem Planungswillen angepasst.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

**Beteiligung der Ämter sowie der Öffentlichkeit zur Bebauungsplan Nr. 6 „Zandershäger Weg“ Stadt Richtenberg, Entwurf**

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen Beteiligung der Öffentlichkeit 18.04.2022 – 16.05.2022 und Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 06.04.2022

Stand: Juni 2022

If. Nr.	Dienststelle	Datum	Stellungnahme	Abwägung
			<p>so tief in den Boden eindringen, dass sie sich auf das Grundwasser auswirken können. Dies betrifft auch Baugrunduntersuchungen.</p> <p><b>Naturschutz</b>                      Der Bebauungsplan Nr. 6 „Zandershäger Weg“ der Stadt Richtenberg soll gemäß § 13b BauGB in einem beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Somit ist die Berechnung der Eingriffe und deren Ausgleich nicht gesetzlich festgelegt. Das 0,7 ha große Plangebiet soll dem Wohnen dienen. Es ist eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt worden. Im Geltungsbereich des Plangebiets befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Die Fläche wird nicht als Grünlandfeldblock bewirtschaftet. Eine regelmäßige Mahd als städtische Grünfläche ist aber auf Luftbildern erkennbar. Als Ersatzmaßnahme für die überplanten Flächen wird eine Umwandlung von 2.000 m<sup>2</sup> Ackerfläche auf dem Flurstück 511, Flur 1, Gemarkung Richtenberg in eine extensiv bewirtschaftete Mähwiese (erster Mahdtermin nicht vor dem 01. September) stattfinden und im Grundbuch gesichert. Es handelt sich um einen Saumstreifen entlang einer Feldhecke. Durch ihre Lage ist die Fläche besonders geeignet für die dort lebenden Kleintiere eine. Erweiterung ihres Habitates zu ermöglichen und somit Ersatz für verlorengegangenen Lebensraum zu schaffen. Als Gestaltungsgrün und zur Schaffung eines gesunden Wohnumfeldes wird auf jedem Baugrundstück mit einer Größe von bis 500 m<sup>2</sup> jeweils ein heimischer Laubbaum gepflanzt. Für jede weitere 200 m<sup>2</sup> ist ein weiterer heimischer Laubbaum zu pflanzen. Die Bäume sind mit einer Qualität von 3x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 18-20 cm bzw. Stammumfang 10-12 bei Obstbäumen gemäß Pflanzliste zu pflanzen. Die Baumhasel, die Schwedische Mehlbeere und die Walnuss sind als nicht heimisches Gehölz möglichst von der Liste zu pflanzenden Bäumen zu streichen. Die Vogelkirsche wird als Prunus avium bezeichnet. Dies sollte in der List korrigiert werden. Im Sinne der heimischen Insekten kann auch die Pflanzung von Obstgehölzen sinnvoll sein. Hier sollten dann aber alte heimische Kulturobstsorten verwendet werden.</p> <p><b>Denkmalschutz</b>                      Baudenkmale                      Im o. g. Gebiet sind keine eingetragenen Baudenkmale vorhanden. Daher sind die vorliegenden Unterlagen aus denkmalpflegerischer Sicht ausreichend. Bodendenkmale Im o. g. Gebiet sind keine Bodendenkmale bekannt. Daher sind die vorliegenden Unterlagen aus denkmalpflegerischer Sicht ausreichend.</p> <p><b>Brand- und Katastrophenschutz</b>                      Es sind folgende Grundsätze einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schaffung ausreichender Anfahrts-; Durchfahrts- bzw. Wendemöglichkeiten für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes;</li> <li>- Ordnungsgemäße Kennzeichnung der Wege, Straßen, Plätze bzw. Gebäude (Straßennamen, Hausnummern usw.),</li> <li>- Die Bereitstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung von mindestens 96 m<sup>3</sup>/h ist in der weiteren Planung zu beachten und in der Erschließungsphase umzusetzen. Es ist von der Bedachung abhängig, der max. Wert ist anzunehmen, da eine Weichbedachung nicht ausgeschlossen wird. Das Löschwasser ist gemäß dem Arbeitsblatt W 405, Stand: Februar 2008, des DVGW für den Zeitraum von 2 Stunden, innerhalb eines Radius von 300 m bereitzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieser Radius die tatsächliche Wegstrecke betrifft und keine Luftlinie durch Gebäude bzw. über fremde Grundstücke darstellt.</li> </ul> <p>Gemäß 5 2 Abs. 1 (Ziffer 4) des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg- Vorpommern vom 31. Dezember 2015, in der derzeit geltenden Fassung, ist die Gemeinde verpflichtet die Löschwasserversorgung, als Grundschutz, in ihrem Gebiet sicherzustellen.</p> <p><b>Kataster und Vermessung</b>                      Planzeichnung Teil A:                      Die hier vorliegende Ausfertigung der Planzeichnung ist zur Bestätigung der Richtigkeit des katastermäßigen Bestandes nicht geeignet. Die hier vorliegende Planzeichnung entspricht nicht der aktuellen Liegenschaftskarte. Zur Verbesserung der räumlichen Einordnung sollten alle angrenzenden Flurstücke bezeichnet und den Flurstücken richtig zugeordnet werden. Die Benennung des Plangebietes fehlt. Die Plangrundlage ist nicht bezeichnet. Eine Quellenangabe für den Übersichtsplan fehlt.</p> <p>Begründung:                      Die Plangrundlage ist nicht bezeichnet.</p> <p><b>Tiefbau</b>                      Für Baumaßnahmen an öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne des StrWG-MV ist eine Genehmigung nach § 10 StrWG-MV einzuholen. Der Träger der Straßenbaulast hat dafür einzustehen, dass die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und der Technik eingehalten werden und ihre Bauten technisch allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Die festgesetzten Verkehrsflächen sind ausreichend zu bemessen, um die Verkehrsflächen entsprechend der vorgenannten</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird berücksichtigt.</b>                      Die Bezeichnung wird mit Prunus avium übernommen.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Hinweis wird berücksichtigt.</b>                      Weitere Flurstückskennzeichnungen werden hinzugefügt. Die Quelle des Übersichtsplans wird ergänzt.</p> <p><b>Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.</b>                      Die Plangrundlage war Teil der Planzeichnung.</p>

**Beteiligung der Ämter sowie der Öffentlichkeit zur Bebauungsplan Nr. 6 „Zandershäger Weg“ Stadt Richtenberg, Entwurf**

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen Beteiligung der Öffentlichkeit 18.04.2022 – 16.05.2022 und Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 06.04.2022

Stand: Juni 2022

If. Nr.	Dienststelle	Datum	Stellungnahme	Abwägung
			<p>Verpflichtung zu planen und herzustellen. Abfallwirtschaft In der Stadt Richtenberg wird die Entsorgung der Abfälle gemäß der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen" (Abfallsatzung - AbfS) vom 9. Oktober 2017 in der Fassung der 3. Änderungssatzung, gültig seit dem 01. Januar 2020 durch den Landkreis Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bzw. durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt. Weiterhin erfolgt die Abholung und Entsorgung von Wertstoffen, wie Pappe, Papier, Glas und Verkaufsverpackungen, durch hierfür beauftragte private Entsorger. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes unterliegt aufgrund der geplanten Nutzung dem Anschluss- und Benutzungszwang an die Abfallbewirtschaftung gemäß § 6 der AbfS.</p> <p>Ich bitte folgenden Hinweis zum Anschluss der Grundstücke an die Abfallentsorgung zu beachten: Alle Abfallbehälter/ -säcke sowie Sperrmüll sind gemäß § 15 Absatz 2 AbfS am Tag der Abholung an der Bürgersteigkante bzw. am Straßenrand der nächsten mit Müllfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Straße z. B. „Zandershäger Weg“ so bereitzustellen, dass ein Rückwärtsfahren der Entsorgungsfahrzeuge nicht erforderlich ist. Aus Sicht des Umweltschutzes gibt es keine weiteren Anregungen.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
	<p>Polizeipräsidium Neubrandenburg Sachgebiet Polizeiliche Verkehrsaufgaben Frau Rienow (03831) 245 232</p>	<p>26.04.2022</p>	<p>Das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Rand der Stadt Richtenberg und ist über den Zandershäger Weg verkehrlich erschlossen.</p> <p>Seitens der Polizeiinspektion Stralsund bestehen zu dem o.g. BV keine Bedenken. Folgende Hinweise seien jedoch für die Planung und Bebauung gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausreichende Ein- und Ausfahrbreiten zu- Grundstückszufahrten, optimaler Weise breiter als das gesetzlich geforderte bzw. empfohlene Mindestmaß</li> <li>- Ausreichende Sichtweiten bzgl. Bebauung und Begrünung sowohl im Bereich der Grundstückszufahrten als auch der Planstraße</li> <li>- Ausreichende Park- bzw. Abstellmöglichkeiten für Fahrzeuge, die überall ein ..._ gefahrenloses Passieren des fließenden Verkehrs ermöglichen</li> <li>- Bauliche Gestaltung/Anpassung der Straße, die eine ggf. geplante Geschwindigkeitsreduzierung realistisch und einhaltbar macht</li> <li>- Bauliche Gestaltung der Straße, die ein gefahrenloses/gedehntes Teilnehmen am Straßenverkehr, insbesondere von schwachen Verkehrsteilnehmern ermöglicht</li> </ul> <p>Begründend für die Hinweise ist anzuführen, dass erfahrungsgemäß die Anzahl der letztlich zur Verfügung stehenden Parkflächen auch im ländlichen Raum, da die Bebauung und Gestaltung der Grundstücke das Parken auf eben diesen nicht zulässt, nicht ausreichend ist. Dies führt regelmäßig dazu, dass andere Flächen, insbesondere die Fahrbahn, auch im Bereich von Zufahrten zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt werden. Dies engt den zur Verfügung stehenden Raum zur Nutzung der Fahrbahn für andere Verkehrsteilnehmer enorm ein und führt erwartungsgemäß zu Konflikten sowohl zwischen dem fließenden und ruhenden Verkehr als auch schwächeren Verkehrsteilnehmern. Weiterhin gibt es immer wieder Hinweise von Anwohnern, dass in Wohngebieten deutlich höhere als die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten gefahren werden. Dies sind zunächst subjektive Wahrnehmungen. Selbst wenn sich dies objektiv belegen lässt, gestaltet sich die Durchsetzung von Geschwindigkeitsreduzierungen schwer. Daher sollte die bauliche Struktur zur Durchsetzung solcher Maßnahmen bereits in der Planung berücksichtigt werden.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
	<p>Forstamt Poggendorf Landesforst M-V Frau Skorupski 038331 6130</p>	<p>20.04.2022</p>	<p>zum oben genannten Planungsvorhaben der Stadt Richtenberg nehme ich im Auftrag des Vorstandes der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Poggendorf und den Geltungsbereich des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG)' wie folgt Stellung:</p> <p>Die forstrechtliche Prüfung der vorgelegten Planungsunterlagen (Entwurf mit Stand von April 2022) hat ergeben, dass im direkten Geltungsbereich des B-Plangebietes Nr. 6 „Zandershäger Weg“ (alt: Flurstück 489/3 — neu: Flurstücke 489/7 und 489/8) keine Waldflächen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LWaldG vorhanden sind. Auf dem südlich angrenzenden Flurstück 489/6 (nach neuer Teilvermessung) befindet sich jedoch eine flächige Bestockung, die unter Hinzuziehung der Kriterien der Walddefinition, bereits vor Jahren durch die zuständige Forstbehörde als Wald im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 Landeswaldgesetz M-V klassifiziert und damit als solche festgesetzt wurde. Diese Waldfläche wird im Forstkataster des Revieres Barnekow unter der Forstabteilung 4323 Nz 14 geführt. Mit dieser Festsetzung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des LWaldG ohne Einschränkungen. Aus jeder Waldfläche entfaltet sich der einzuhaltende Waldabstand von 30 m, beginnend an der jeweiligen Waldgrenze. Somit war zu prüfen, inwieweit der 30 m Waldabstand in Richtung Norden das überplante Flurstück 489/8 berührt bzw. die geplanten Bauvorhaben auf diesem Flurstück ggf. beeinträchtigen könnte. Aus der Planzeichnung (Teil A) des B-Plans ist ersichtlich, dass auf einer Teilfläche im südlichen Bereich des Flurstückes 489/8 dauerhaft zu erhaltende Grünflächen, die u.a. zur Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern vorgesehen sind, festgesetzt wurden. Diese Festsetzung wurde zudem inhaltlich in den „textlichen Festsetzungen“ (Teil B) unter Punkt 3 „Grünflächen § 9“ und in der Begründung zum B-Plan unter Punkt 5.3.3 „Grünordnung“ aufgenommen. Das Flurstück 489/8 wird nach der Teilung in 4 Parzellen, die zur Wohnbebauung vorgesehen sind, zerlegt. Die dargestellten Baufelder (Baugrenzen) weisen die jeweiligen Baubereiche aus. Insbesondere für die beiden mittigen Parzellen war die</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

## Beteiligung der Ämter sowie der Öffentlichkeit zur Bebauungsplan Nr. 6 „Zandershäger Weg“ Stadt Richtenberg, Entwurf

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen Beteiligung der Öffentlichkeit 18.04.2022 – 16.05.2022 und Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 06.04.2022

Stand: Juni 2022

If. Nr.	Dienststelle	Datum	Stellungnahme	Abwägung
			Waldabstandproblematik gesondert zu prüfen. Es ist festzustellen, dass durch die südlich angelegten Grünflächen der geforderte Waldabstand von 30 m gemäß § 20 LWaldG eingehalten wird (s. Darstellungen im beigefügten Luftbild — Abstand von der Waldgrenze bis zu den ausgewiesenen Baufeldern). Im Ergebnis der Prüfung der Entwurfsunterlagen zum B-Plan Nr. 6 der Stadt Richtenberg steht der Umsetzung des Vorhabens aus forstbehördlicher Sicht nichts entgegen. Für weitere Nachfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
	Handelsverband Nord	25.04.2022	Gegen den Entwurf des Bebauungsplanes Nr.6 "Zandershäger Weg" (Stand April 2022) der Stadt Richtenberg erheben wir keine Bedenken.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
	Industrie- und Handelskammer Rostock Frau Niemann	26.04.2022	Sie übergaben uns im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß 8 4 Abs. 2 BauGB den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 6 „Zandershäger \WVeg“ der Stadt Richtenberg zur Stellungnahme. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen kommt die Industrie- und Handelskammer zu Rostock zu dem Ergebnis, dass unsererseits gegen den o.g. Bebauungsplan keine Einwände bestehen und keine Anregungen einzubringen sind.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
	Handwerkskammer Ost Mecklenburg-Vorpommern	04.05.2022	vielen Dank für die zugesandten Unterlagen. Nach Prüfung der von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass durch die Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen sind. er von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass durch die Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen sind.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	10.05.2022	wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.04.2022. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRA-O-,Schwerin@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach 150 (1) BauGB zu erstatten sind.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
	Deutsche Telekom Technik GmbH Frau Schwandt 030835379533	12.04.2022	die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte 1.§.v.8 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Gegen den Entwurf des o. g. B-Planes gibt es prinzipiell keine Einwände. In Ihrem Planungsbereich befinden sich hochwertige Telekommunikationslinien der Telekom wie aus dem beigefügten Lageplan zu entnehmen ist. Unsere Leitungen sind in der Regel mit einer Überdeckung von ca. 60 cm verlegt. Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. In Kreuzungspunkten mit einer Telekommunikationslinie ist die genaue Tiefenlage durch Querschlag zu ermitteln. Ein Überbauen der Anlagen und Maßnahmen, die zu einer Verringerung der Überdeckung führen, sind nicht gestattet. Es ist die Originalüberdeckung von 0,60 Meter wieder herzustellen. Die Trassenbänder sind 0,30 Meter über die Anlagen neu zu verlegen. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern. Sollte die Herstellung einer Anbindung an das Telekommunikationsnetz gewünscht werden, muss die Antragstellung separat über den Bauherrens-service, Rufnummer 0800 330 1903, erfolgen. Weitere Hinweise finden Sie auch im Internet unter: <a href="http://www.telekom.de/umzug/bauherren">www.telekom.de/umzug/bauherren</a> ! Wir möchten Sie bitten, den Vorhabenträger auf diesen Punkt aufmerksam zu machen. Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter den obengenannten Kontaktmöglichkeiten oder unserer Besucheranschrift zur Verfügung.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
	50 Hertz Transmission GmbH Frau Froeb 030/5150-3495	12.04.2022	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
	GDMcom	13.04.2022	bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: \ Anlagenbetreiber Hauptsitz Betroffenheit Anhang Erdgasspeicher Peissen GmbH Halle nicht betroffen Auskunft Allgemein Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Schwaig b. . . Sachsen) 1 Nürnberg nicht betroffen Auskunft Allgemein ONTRAS Gastransport GmbH ? Leipzig nicht betroffen Auskunft Allgemein VNG Gasspeicher GmbH ? Leipzig nicht betroffen Auskunft Allgemein» Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>

**Beteiligung der Ämter sowie der Öffentlichkeit zur Bebauungsplan Nr. 6 „Zandershäger Weg“ Stadt Richtenberg, Entwurf**

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen Beteiligung der Öffentlichkeit 18.04.2022 – 16.05.2022 und Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 06.04.2022

Stand: Juni 2022

If. Nr.	Dienststelle	Datum	Stellungnahme	Abwägung
			<p>Sachsen mbH (ETG). » Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG - Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordneriden Energieanlagen auf die ONTRAS - VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG — Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen. i ' Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p>	
	<p>Amt Franzburg-Richtenberg Frau Kemsies</p>	<p>11.05.2022</p>	<p>Entwurf Bebauungsplan Nr. 6 „Zanderhäger Weg“ Stadt Richtenberg Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und er Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB sowie Unterrichtung über die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB Hier: Stellungnahme der Gemeinde Millienhagen-Oebelitz Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeindevertretung Millienhagen-Oebelitz hat in ihrer Sitzung am 27.04.2022 über den Entwurf der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 6 „Zandershäger Weg“ der Stadt Richtenberg beraten. Im Verfahren gibt die Gemeinde Millienhagen-Oebelitz eine Stellungnahme ohne Bedenken und Anregungen ab. Für Rückfragen stehe ich Ihnen zur Verfügung</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>